

## **Aktuelle Rechtsänderungen**

Ab **01.09.2009** Registrierung von Betreuungsverfügungen möglich

Wer bestimmen will, wer für ihn handeln soll, falls er dies einmal selbst nicht mehr kann, muss entweder eine Vorsorgevollmacht erteilen oder eine Betreuungsverfügung errichten. Die Betreuungsverfügung ist die kleine, aber wesentlich unflexiblere „Schwester“ der Vorsorgevollmacht. Dort steht der Handelnde unter staatlicher Aufsicht.

Dies entfällt, wenn man eine Vorsorgevollmacht erteilt. Kehrseite der Medaille ist die höhere Missbrauchsgefahr, denn der Bevollmächtigte unterliegt im Regelfall keiner Kontrolle.

Bisher konnte man nur Vorsorgevollmachten in ein öffentliches Register eintragen lassen, um sicher zu gehen, dass man von der Vollmacht auch erfuhr. Ab 01.09.2009 kann man jetzt auch Betreuungsverfügungen gegen eine geringe Gebühr in das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen lassen. Dies sollte man auf jeden Fall nutzen. Eintragungen können auch durch uns veranlasst werden.